



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



11. Juli 2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

32.02.558040-004/2017.0004

nachrichtlich per Mail
Landrat des Kreises Coesfeld
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Auskunft erteilt:

Herr Knebelkamp

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1721

Telefax:

+49 (0)251 411-

Raum: 217

E-Mail:

joerg.knebelkamp
@brms.nrw.de

**Landesplanerische Anfrage vom 09.05.2017, Az.: FB II 621.31
Waldkindergarten in Rosendahl-Holtwick - Ausweisung eines Sondergebietes**

Sehr geehrte Frau Brodkorb,
sehr geehrte Damen und Herren!

Sie beabsichtigen, im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für einen Waldkindergarten einer Kirchengemeinde aus Holtwick darzustellen. Es handelt sich um eine Waldfläche westlich der Ortslage Holtwick im regionalplanerischen Freiraum, zugleich Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Waldbereich. Die zur Überplanung vorgesehene Fläche wird bereits für den Zweck des Waldkindergartens genutzt, dort befinden sich eine Schutzhütte und ein Bauwagen.

1. Auf die landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz hat die Regionalplanungsbehörde zunächst die Erfordernisse der Raumordnung, die für die Planung einschlägig sind, mitzuteilen. Sie kann bereits jetzt landesplanerische Bedenken erheben und Hinweise für die Herbeiführung der landesplanerischen Unbedenklichkeit geben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1 - 3

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





2. Nachdem sich die betreffende Fläche im Freiraum befindet, gelten zunächst die Vorgaben des Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP). Danach vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Diese Vorgabe dient der Erhaltung, Sicherung und funktionsgerechten Entwicklung des Freiraums in seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung.

Ausnahmsweise können jedoch auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Eine auf den Wald bezogene Freiraumnutzung im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 kann sich aus den Vorgaben des Waldziels 7.3-1 des LEP ergeben.

Nach diesem Ziel dient Wald der nachhaltigen Holzproduktion, dem Arten- und Biotopschutz, der Kulturlandschaft, der landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung und dem Klimaschutz. Aus den Erläuterungen des Ziels im LEP ergibt sich, dass zu den landesplanerischen Funktionen des Waldes auch die Umweltbildung gehört.

Wald ist nach Ziel 7.3-1 wegen seiner Bedeutung für diese Funktionen zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiter zu entwickeln. Die in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche dürfen jedoch für entgegenstehende Planungen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine bauliche Anlage ist einer Freiraumnutzung im Sinne von Ziel 2-3 zugehörig, wenn sie für die betreffende Freiraumnutzung funktional und



räumlich erforderlich ist, also keine sinnvolle Alternative zur Platzierung der baulichen Anlage im Freiraum besteht.

Seite 3 von 4

Ob eine bauliche Anlage im Sinne des Ziels 2-3 deutlich untergeordnet ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Von einer deutlichen Unterordnung kann im Einzelfall dann ausgegangen werden, wenn die baulichen Anlagen den Charakter der Gesamtanlage als einer auf Freiraumnutzung zielenden Anlage nicht in Frage stellen und den Charakter der festgesetzten Fläche nicht maßgeblich prägen. Bauliche Anlagen in einem Umfang von mehr als 20 % der Fläche werden im Regelfall nicht mehr als einer Freiraumnutzung deutlich untergeordnet gewertet werden können.

3. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann noch keine abschließende Beurteilung Ihrer Bauleitplanung auf raumordnungsrechtliche Unbedenklichkeit erfolgen.

Hierfür benötige ich zunächst die folgenden Informationen:

- Wie ist die Fläche aktuell im Flächennutzungsplan dargestellt?
- Wo genau sollen bauliche Anlagen welcher Art und Größe errichtet werden bzw. sind bauliche Anlagen vorhanden?
- Findet eine Bodenversiegelung statt, wenn ja, in welchem Umfang?
- Wie groß soll das Sondergebiet werden, wo verlaufen die Grenzen?

Weiterhin ist es erforderlich, ein Konzept für den Waldkindergarten vorzulegen, aus dem sich ergibt,

- dass es sich um eine Einrichtung handelt, die der Umweltbildung im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 dient, und dass nachtei-



lige Entwicklungen für die übrigen in Ziel 7.3-1 genannten Funktionen nicht eintreten werden,

- dass es erforderlich ist, die für die Funktion des Kindergartens erforderlichen Infrastruktureinrichtungen wie Schutzhütte und Bauwagen im Wald zu platzieren, und dass sie nicht außerhalb des Waldes platziert werden können.

4. Aus städtebaurechtlicher Sicht gebe ich den folgenden Hinweis: Die Begründung eines Bauleitplans muss das städtebauliche Ziel enthalten, das die Gemeinde (und nicht etwa ein Anlagenbetreiber) mit der Bauleitplanung verfolgt. Zudem muss die Begründung die Gründe für die Auswahl des Ortes und eine Befassung mit städtebaulichen Alternativen erkennen lassen.

Die Begründung muss sich auch mit der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB auseinandersetzen.

5. Nach alledem schlage ich vor, im Vorfeld der zweiten landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPlIG und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eine Besprechung zu dieser Bauleitplanung und den übrigen unter dem 09.05.2017 vorgestellten Planungen mit den hiesigen Dezernaten für Regionalentwicklung und Städtebau durchzuführen, und stehe ich für eine Terminabstimmung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Knebelkamp